



# SICHERHEITSDATENBLATT

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäss folgenden Anforderungen erstellt:  
Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen  
(ChemV 2015) SR 813.11

**BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV**  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

**Produktbezeichnung** BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
**Reiner Stoff/Gemisch** Gemisch

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

**Empfohlene Verwendung** Dieses Produkt ist ein Klebstoff auf Cyanoacrylat-Basis.  
**Verwendungen, von denen abgeraten wird** Keine bekannt.

### 1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| <u>Firmenbezeichnung</u>                                                                         | <u>Importeur</u>                                                                                                                  | <u>Hergestellt für</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Bostik SA<br>420 rue d'Estienne d'Orves<br>92700 Colombes<br>FRANCE<br>Tel: +33 (0)1 49 00 90 00 | Bostik Schweiz AG<br>Landquartstrasse 3<br>CH-9320 Arbon<br>Switzerland<br>www.bostik.com/germany/de<br>Tel. +41 (0) 840 26 78 45 |                        |
| <b>E-Mail-Adresse</b>                                                                            | SDS.box-EU@bostik.com                                                                                                             |                        |

### 1.4. Notrufnummer

**Deutschland** Giftnotruf Berlin: 030 / 30 68 67 00 - Beratung in Deutsch und Englisch  
**Schweiz** Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): Kurzwahl 145 oder +41 (0) 44 251 51 51

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

*Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]*

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### **Gefahrenhinweise**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### **EU-Hinweise zu spezifischen Gefahren**

EUH202 - Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## 2.3. Sonstige Gefahren

Polymerisiert unter Freisetzung von Wärme. Haftet an Haut. Verklebt Haut und Augen innerhalb von Sekunden.

### **PBT & vPvB**

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff.

### **Informationen zur endokrinen Störung**

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2 Zubereitungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei der gegebenen Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit darstellen

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

### Schätzung der akuten Toxizität

Es liegen keine Informationen vor

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$  (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

#### **Allgemeine Empfehlung**

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist dem behandelnden Arzt vorzuzeigen. Bei anhaltenden Reizungen, oder falls Verklebung von Augen und/oder Haut nicht beseitigt werden kann: Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### **Einatmen**

An die frische Luft bringen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### **Augenkontakt**

Wenn Augenlider dicht zusammengeklebt sind, oder Haut mit Haut oder mit Kleidung verklebt ist, so ist eine Verklebung aufgetreten. Verklebung lösen durch Abdecken des Bereichs mit einem mit warmem Wasser befeuchteten Pad. Verklebte Augen oder Haut nicht mit Gewalt spreizen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltenden Reizungen, oder falls Verklebung von Augen und/oder Haut nicht beseitigt werden kann: Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### **Hautkontakt**

Polymerisiert unter Freisetzung von Wärme. Verklebte Bereiche können vorsichtig mit einem stumpfen Gegenstand – wie z.B. einem Löffel – getrennt werden. Wenn Augenlider dicht zusammengeklebt sind, oder Haut mit Haut oder mit Kleidung verklebt ist, so ist eine Verklebung aufgetreten. Verklebung lösen durch Abdecken des Bereichs mit einem mit warmem Wasser befeuchteten Pad. Verklebte Augen oder Haut nicht mit Gewalt spreizen. Den verklebten Bereich mit Aceton oder warmem Wasser aufweichen lassen, und langsam versuchen die verklebten Bereiche zu bewegen, ohne dabei die

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

Haut vom verklebten Bereich wegzuziehen. Kleidung nicht entfernen, wenn Sie an der Haut klebt.

## Verschlucken

Sicherstellen, daß die Atemwege nicht blockiert sind. Das Produkt polymerisiert sofort im Mund und macht es unmöglich ihn zu verschlucken. Speichel löst das verfestigte Produkt langsam vom Mund (einige Stunden).

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome** Es liegen keine Informationen vor.

**Auswirkungen bei Exposition** Es liegen keine Informationen vor.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Hinweis an den Arzt** Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** Brandbekämpfungsmassnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

**Ungeeignete Löschmittel** Es liegen keine Informationen vor.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

**Besondere Gefahren, die von dem Stoff ausgehen** Verklebt Haut und Augen innerhalb von Sekunden.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte** Kohlenstoffoxide. Stickoxide (NOx).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

**Spezielle Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen zur Brandbekämpfung** Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen** Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8.

**Einsatzkräfte** In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmassnahmen

**Umweltschutzmassnahmen** Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche umweltbezogene Angaben.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Methoden für Rückhaltung** Keine Tücher zum Aufwischen verwenden. Mit Wasser fluten, um Polymerisation abzuschliessen und dann vom Boden abkratzen.

**Verfahren zur Reinigung** Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

**Vermeidung sekundärer Gefahren** Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

gründlich reinigen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

**Verweis auf andere Abschnitte** Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

**Hinweise zum sicheren Umgang** Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8.

**Allgemeine Hygienevorschriften** Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Lagerbedingungen** Nicht gefrieren lassen.

**Empfohlene Lagerungstemperatur** Für optimale Haltbarkeit im Originalgebinde bei 2 – 8 °C gekühlt lagern. Nicht Einfrieren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Bestimmte Verwendungen

Dieses Produkt ist ein Klebstoff auf Cyanoacrylat-Basis.

**Risikomanagementmassnahmen (RMM)** Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

**Sonstige Angaben** Technisches Datenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Expositionsgrenzen** Dieses Produkt enthält, wie geliefert, keine gesundheitsschädlichen Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten, die durch die für die Region verantwortliche Behörde festgelegt wurden

| Chemische Bezeichnung            | Europäische Union | Schweiz                                |
|----------------------------------|-------------------|----------------------------------------|
| Ethyl-2-cyanacrylat<br>7085-85-0 | -                 | MAK: 2 ppm<br>MAK: 9 mg/m <sup>3</sup> |

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL)** Es liegen keine Informationen vor

**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)**

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Technische Steuerungseinrichtungen** Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

**Persönliche Schutzausrüstung Augen-/Gesichtsschutz**

Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen. Augenschutz muss der Norm DIN EN 166 entsprechen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Handschutz</b>             | Empfohlene Verwendung: Nitril-Kautschuk. Dicke der Handschuhe > 0.4 mm. Latexhandschuhe. Polyethylen. Polypropylene. Dicke der Handschuhe >= 0.15 mm. Sicherstellen, dass die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials nicht überschritten wird. Informationen des Lieferanten zur Durchbruchzeit für die spezifischen Handschuhe verwenden. Handschuhe müssen der Norm EN 374 entsprechen |
| <b>Haut- und Körperschutz</b> | Geeignete Schutzkleidung tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Atemschutz</b>             | Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                      |                                   |                                |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| <b>Physikalischer Zustand</b>                        | Flüssigkeit                       |                                |
| <b>Aussehen</b>                                      | Flüssigkeit                       |                                |
| <b>Farbe</b>                                         | Farblos                           |                                |
| <b>Geruch</b>                                        | Geruchlos.                        |                                |
| <b>Geruchsschwelle</b>                               | Nicht zutreffend                  |                                |
| <b>Eigenschaft</b>                                   | <b>Werte</b>                      | <b>Bemerkungen • Methode</b>   |
| <b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>                   | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Siedebeginn und Siedebereich</b>                  | > 182 °C                          |                                |
| <b>Entzündlichkeit</b>                               | Keine Daten verfügbar             |                                |
| <b>Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft</b>         |                                   | Keine bekannt                  |
| <b>Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze</b>  | Keine Daten verfügbar             |                                |
| <b>Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze</b> | Keine Daten verfügbar             |                                |
| <b>Flammpunkt</b>                                    | = 121 °C                          |                                |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>                   | 128 °C                            |                                |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                         |                                   | Keine bekannt                  |
| <b>pH-Wert</b>                                       | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt.                 |
| <b>pH (als wässrige Lösung)</b>                      | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Viskosität, kinematisch</b>                       | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Dynamische Viskosität</b>                         | = 40 - 80 mPa s                   | Spindle 21 @ 100 rpm @ 25 °C   |
| <b>Wasserlöslichkeit</b>                             | Reagiert mit Wasser.              | Polymerisierung kann auftreten |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                               | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Verteilungskoeffizient</b>                        | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Dampfdruck</b>                                    | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Relative Dichte</b>                               | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Schüttdichte</b>                                  | Keine Daten verfügbar             |                                |
| <b>Dichte</b>                                        | 1.1                               |                                |
| <b>Relative Dampfdichte</b>                          | Keine Daten verfügbar             | Keine bekannt                  |
| <b>Partikeleigenschaften</b>                         |                                   |                                |
| <b>Partikelgrösse</b>                                | Es liegen keine Informationen vor |                                |
| <b>Partikelgrössenverteilung</b>                     | Es liegen keine Informationen vor |                                |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Festkörpergehalt (%)</b>                         | Es liegen keine Informationen vor |
| <b>Gehalt der flüchtigen organischen Verbindung</b> | Keine Daten verfügbar             |

**9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen**  
Nicht zutreffend

**9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale**  
Es liegen keine Informationen vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## 10.1. Reaktivität

Reaktivität Es liegen keine Informationen vor.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.

### Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung Keine.

Empfindlichkeit gegenüber statischer Entladung Keine.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine bei normaler Verarbeitung.

Gefährliche Polymerisierung Gefährliche Polymerisierung kann auftreten.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Vor Feuchtigkeit schützen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Alkohole. Laugen. Amine. Wasser.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

##### Produktinformationen

Einatmen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augenkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Verklebt Haut und Augen innerhalb von Sekunden.

Hautkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Verklebt Haut und Augen innerhalb von Sekunden.

Verschlucken Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Symptome Es liegen keine Informationen vor.

#### Akute Toxizität

##### Toxizitätskennzahl

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| ATEmix (oral)                     | >2000 mg/kg |
| ATEmix (dermal)                   | >2000 mg/kg |
| ATEmix (Einatmen von Gas)         | >20000 ppm  |
| ATEmix (Einatmen von Staub/Nebel) | >5 mg/l     |
| ATEmix (Einatmen von Dämpfen)     | >20 mg/l    |

## Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/Augenreizung** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Keimzell-Mutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**STOT - einmaliger Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**STOT - wiederholter Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2. Informationen zu anderen Gefahren

### 11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

**Endokrin disruptive Eigenschaften** Es liegen keine Informationen vor.

### 11.2.2. Sonstige Angaben

**Andere schädliche Wirkungen** Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

#### Ökotoxizität

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

**Persistenz und Abbaubarkeit** Es liegen keine Informationen vor.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

**Bioakkumulation** Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.

## 12.4. Mobilität im Boden

**Mobilität im Boden** Es liegen keine Informationen vor.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung** Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuftten Stoffe oberhalb der Deklarationsgrenze.

## 12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

**Endokrin disruptive Eigenschaften** Es liegen keine Informationen vor.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten** Gemäss den lokalen Verordnungen entsorgen. Abfall gemäss den Umweltvorschriften entsorgen.

**Kontaminierte Verpackung** Geleerte Behälter nicht wiederverwenden.

**Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäss EAK** 15 01 10 ds Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. 16 03 03 ds anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten. 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen. Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

**Europäischer Abfallkatalog** 08 04 09 ds Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

**Sonstige Angaben** Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**Hinweis:** Die hier aufgeführten Versandbezeichnungen gelten nur für Tank- oder Siloverpackungen (lose Ware) und möglicherweise nicht für Sendungen verpackter Ware (siehe: Definitionen in den Vorschriften). Die hier aufgeführten Informationen stimmen möglicherweise nicht immer mit der Materialbeschreibung der Frachtpapiere überein.

### Landtransport (ADR/RID)

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer** Nicht reguliert

**14.2 Ordnungsgemässe** Nicht reguliert

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## UN-Versandbezeichnung

|                                                      |                 |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| 14.3 Transportgefahrenklassen                        | Nicht reguliert |
| 14.4 Verpackungsgruppe                               | Nicht reguliert |
| 14.5 Umweltgefahren                                  | Nein            |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender |                 |
| Sondervorschriften                                   | Keine           |

## IMDG

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | Nicht reguliert |
| 14.2 Ordnungsgemässe          | Nicht reguliert |

## UN-Versandbezeichnung

|                                                      |                 |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| 14.3 Transportgefahrenklassen                        | Nicht reguliert |
| 14.4 Verpackungsgruppe                               | Nicht reguliert |
| 14.5 Meeresschadstoff                                | NP              |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender |                 |
| Sondervorschriften                                   | Keine           |

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code Nicht zutreffend

## Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

|                                                      |                                                                                            |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                        | UN3334                                                                                     |
| 14.2 Ordnungsgemässe                                 | Flüssiger Stoff, den für die Luftfahrt geltenden Vorschriften unterliegend, n.a.g.         |
| UN-Versandbezeichnung                                | (2-Propenoic acid, 2-cyano-, 2-methoxyethyl ester)                                         |
| 14.3 Transportgefahrenklassen                        | 9                                                                                          |
| 14.4 Verpackungsgruppe                               | III                                                                                        |
| Beschreibung                                         | UN3334, Flüssiger Stoff, den für die Luftfahrt geltenden Vorschriften unterliegend, n.a.g. |
|                                                      | (2-Propenoic acid, 2-cyano-, 2-methoxyethyl ester), 9, III                                 |
| 14.5 Umweltgefahren                                  | Nein                                                                                       |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender |                                                                                            |
| Sondervorschriften                                   | A27                                                                                        |
| Begrenzte Menge (LQ)                                 | 30 kg G                                                                                    |
| ERG-Code                                             | 9A                                                                                         |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

#### Europäische Union

#### Richtlinie für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006)

##### SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$  (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

##### EU-REACH (1907/2006) - Annex XVII Verwendungsbeschränkungen

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII).

##### Stoff, welcher der Zulassungspflicht gemäss REACH, Anhang XIV, unterliegt

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XIV)

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

## Voraussetzungen für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien über der Schwelle liegen, das eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auslöst. Daher unterliegt dieses Produkt nicht der Pflicht zur vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung.

## Ozone-depleting substances (ODS) Regulation (EU) 2024/590

Nicht zutreffend

## Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

## VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

## Nationale Vorschriften

Swiss VOC (%) <3

## Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Deutschland)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV

Wassergefährdungsklasse (WGK) schwach wassergefährdend (WGK 1)

Lagerklasse nach TRGS 510 Lagerklasse 10 : Brennbare Flüssigkeiten

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen sind für Stoffe > 10 t/a von den jeweiligen REACH-Registranten durchgeführt worden; für das vorliegende Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe

vPvB: Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Stoffe

STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

STOT SE: Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

EWC: Europäischer Abfallkatalog

LOW: List of Wastes (see <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO: ICAO-TI: Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

IMDG: Seeschiffstransport

RID: Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

### **Legende ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

|           |                                       |      |                                                               |
|-----------|---------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------|
| TWA       | TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert) | STEL | STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für Kurzzeitexposition) |
| AGW       | Arbeitsplatzgrenzwert                 | BGW  | Biologischer Grenzwert                                        |
| Grenzwert | Maximaler Grenzwert                   | Sk*  | Hautbestimmung                                                |

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

| Einstufungsverfahren                                  |                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Verwendete Methode   |
| Akute orale Toxizität                                 | Berechnungsverfahren |
| Akute dermale Toxizität                               | Berechnungsverfahren |
| Akute inhalative Toxizität - Gas                      | Berechnungsverfahren |
| Akute inhalative Toxizität - dämpfe                   | Berechnungsverfahren |
| Akute inhalative Toxizität - Staub/Nebel              | Berechnungsverfahren |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                         | Berechnungsverfahren |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung                  | Berechnungsverfahren |
| Sensibilisierung der Atemwege                         | Berechnungsverfahren |
| Sensibilisierung der Haut                             | Berechnungsverfahren |
| Mutagenität                                           | Berechnungsverfahren |
| Karzinogenität                                        | Berechnungsverfahren |
| Reproduktionstoxizität                                | Berechnungsverfahren |
| STOT - einmaliger Exposition                          | Berechnungsverfahren |
| STOT - wiederholter Exposition                        | Berechnungsverfahren |
| Akute aquatische Toxizität                            | Berechnungsverfahren |
| Chronische aquatische Toxizität                       | Berechnungsverfahren |
| Aspirationsgefahr                                     | Berechnungsverfahren |
| Ozon                                                  | Berechnungsverfahren |

## Massgebliche Literaturreferenzen und -quellen zu den zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Daten

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA\_RAC)

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA\_API)

Umweltschutzbehörde

Richtwerte für akute Exposition (Acute Exposure Guideline Level(s), AEGL(s))

Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)

Nationales Institut für Technologie und Evaluation (NITE)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

OECD) Environment, Health, and Safety Publications (Veröffentlichungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

OECD) High Production Volume Chemicals Program (Programm zur Bewertung von Chemikalien mit hohem

Produktionsvolumen)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

OECD) Screening Information Data Set (Programm zur Erstellung von Datensätzen zu Chemikalien, SIDS)

**Hergestellt durch** Produktsicherheit

**Überarbeitet am** 10-Jan-2025

**Hinweis zur Überarbeitung** SDB-Abschnitte aktualisiert 1

**Schulungshinweise** Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter gesetzlich vorgeschrieben

**Weitere Angaben** Es liegen keine Informationen vor

## Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der durch Verordnung (EG) Nr. 2020/878 und Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 geänderten Fassung

## Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

# SICHERHEITSDATENBLATT

BOSTIK BORN2BOND ULTRA LV  
Ersetzt Datum 08-Mai-2024

Überarbeitet am 10-Jan-2025  
Revisionsnummer 1.01

---

Ende des Sicherheitsdatenblatts